

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 05/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir Ihnen anbei einen Überblick über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der für das Jahr 2023 vorgesehenen Erleichterungen bei der Ausweisung von Stilllegungsflächen sowie bei der Verpflichtung des jährlichen Wechsels der Hauptkultur geben.

Es handelt sich hierbei um aktuelle Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), welche Sie auch unter nachfolgendem Link einsehen können:

[BMEL - Pressemitteilungen - Özdemir: Kompromiss zugunsten der Ernährungssicherung](#)

Hintergrund

Wenn landwirtschaftliche Betriebe die EU-Agrarförderung in Anspruch nehmen, müssen sie auch in 2023 "Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) einhalten. Dazu gehören unter anderem der Fruchtwechsel auf Ackerland, also der jährliche Wechsel der Hauptkultur (GLÖZ 7) und eine Umwandlung eines Mindestanteils von vier Prozent der Ackerfläche in Artenvielfaltsflächen (GLÖZ 8).

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine hat die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, im Jahr 2023 ausnahmsweise die Standards von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 zur Lebensmittelproduktion zu lockern: So besteht die Möglichkeit, den verpflichtenden Fruchtwechsel auszusetzen. Auch die Verpflichtung zu vier Prozent nichtproduktiven Flächen kann 2023 ausgesetzt werden zugunsten eines Anbaus (bis auf Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen – das sind schnellwachsende Bäume mit dem Ziel, innerhalb kurzer Zeit Holz-Hackschnitzel zu produzieren). GLÖZ 8 besteht noch aus weiteren Teilen, einer Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen, wie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, sowie einem Schnittverbot von zum Beispiel Hecken und Bäumen in bestimmten Zeiten. Diese beiden Aspekte sind von der Ausnahmeregelung der EU-Kommission ausdrücklich nicht erfasst.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission – sofern sie von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen – ihre Entscheidung spätestens am 28. August mitteilen. Wenn keine Mitteilung zur Anwendung der Ausnahmeregelung erfolgt, sind Vorschriften für GLÖZ 7 und 8 anzuwenden.

Mit der Entscheidung wird den Landwirtinnen und Landwirten ermöglicht, auf Ihren Äckern einen Beitrag für die globale Ernährungssicherung zu leisten. Landwirtinnen und Landwirte, die stattdessen Leistungen für Klima- und Artenschutz im Rahmen der EU-Agrarförderung erbringen möchten, können die ab 2023 geltenden Regelungen zum Fruchtwechsel und zur Flächenstilllegung weiterhin anwenden – es besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der Ausnahmeregelungen.

Fragen und Antworten zum Aussetzen von GLÖZ 7 („Fruchtwechsel“) und GLÖZ 8 („Stilllegungsverpflichtung“)

Nachfolgend geben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Standards für guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, insbesondere zum Aussetzen von Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und Flächenstilllegung (GLÖZ 8).

Was verbirgt sich hinter GLÖZ?

Die sogenannten Cross-Compliance-Vorschriften der laufenden Förderperiode umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GaB) gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ). Sie betreffen die folgenden Bereiche:

- a) Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen,
- b) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- c) Tierschutz.

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik legen die GaB und GLÖZ die Grundvoraussetzungen ("Baseline") fest, die die Landwirtinnen und Landwirte erfüllen müssen, wenn sie Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen. Die "Baseline" definiert, wo eine Förderung zusätzlicher, freiwilliger Maßnahmen erst beginnen kann.

Mit der neuen Förderperiode ab dem Jahr 2023 gilt die erweiterte Konditionalität, u. a. mit zusätzlichen einzuhaltenden GLÖZ-Standards. Besonders wichtige GLÖZ-Standards betreffen u.a. den Erhalt von Dauergrünland (GLÖZ 1), den Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2), die Einrichtung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4) und die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen sowie den Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8).

Was beinhalten GLÖZ 7 und GLÖZ 8? Was ist daran jeweils neu?

GLÖZ 7 beinhaltet den Standard "Fruchtwechsel auf Ackerland". Die Ausgestaltung dieser Regelung, wie der Anteil der Flächen, auf denen jedes Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist, ist noch Gegenstand von Diskussionen mit der EU-Kommission. Die Unionsregelung eröffnet Ausnahmemöglichkeiten für bestimmte Betriebe, wie z.B. Betriebe, die überwiegend Gras oder Grünfutter erzeugen oder einen hohen Dauergrünlandanteil haben sowie Öko-Betriebe.

GLÖZ 8 sieht die Verpflichtung zur Stilllegung von vier Prozent der Ackerfläche – mit dem Ziel des Erhalts und der Steigerung der Biodiversitätsleistungen – vor. Auch gibt es weiterhin ein umfassendes Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, die in den genannten vier Prozent enthalten sind und ein Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Brutzeiten von Vögeln. Dem Vogelschutz dient zusätzlich ein Schutzzeitraum, in dem das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf Brachflächen untersagt ist.

Welche Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen bei GLÖZ 7 und 8 hat die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten zur nationalen Umsetzung für das Jahr 2023 gegeben?

Die Kommission ermöglicht den Mitgliedstaaten für 2023, die Stilllegungsverpflichtung von GLÖZ 8 – nicht aber die anderen oben genannten Elemente dieses Standards – sowie GLÖZ 7 auszusetzen. Hintergrund dieser Kommissionsverordnung ist die infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine entstandene Verknappung des Angebots vor allem an Weizen und die damit verbundenen Preisvolatilitäten auf den internationalen Agrarmärkten, die vor allem für die Ernährungssituation in von Importen abhängigen Ländern sehr ernste Auswirkungen hat. Die Verordnung sieht daher auch vor, dass die Nutzung dieser Flächen auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung abzielt. Aus diesem Grunde sind Mais, Sojabohnen und Kurzumtriebsplantagen ausgenommen.

Weiter soll gemäß den Kommissionsvorgaben die Funktion der beiden Standards als Ausgangsbedingung ("Baseline") für die Förderung erhalten bleiben. Das heißt: Öko-Regelungen, die auf diesen Standards aufsetzen, wie die Öko-Regelung Brache, können nur dann beantragt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb die vier Prozent Stilllegung des Standards erbringt.

Was ist der in der Bundesregierung abgestimmte Vorschlag des BMEL, wie die Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 7 und 8 nun national in Deutschland umgesetzt werden sollen?

GLÖZ 7 soll für das Antragsjahr 2023 ausgesetzt werden.

Bei GLÖZ 8 sollen Betriebe auf den stillzulegenden Ackerflächen in 2023 Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchte (ohne Soja) anbauen können. Von dem ausnahmsweisen Anbau in 2023 ausgeschlossen werden sollen des weiteren Flächen, die die Betriebe sowohl in 2021 als auch in 2022 als nicht für die Erzeugung genutzt bzw. als Brache (Ökologische Vorrangfläche) im Förderantrag deklariert haben. Damit gehen wir in unserem Vorschlag über die Anforderungen der Kommissionsverordnung hinaus, um bestehende Brachflächen, die für Artenvielfalt und Klimaschutz besonders wertvoll sind, gezielt zu schützen.

Was würden die nun vorgeschlagenen nationalen Ausnahmeregelungen konkret für die Anbauplanung 2023 bedeuten?

Wir haben die Länder um Zustimmung gebeten, unseren Vorschlag zu unterstützen und dessen Notifizierung bei der EU-Kommission bis spätestens 29. August 2022 zuzustimmen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt später in einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Welche Flächen sind gemeint, wenn von "Flächen, die bereits geschützt sind und der Biodiversität dienen" gesprochen wird?

Von dem ausnahmsweisen Anbau in 2023 ausgeschlossen werden sollen des weiteren Flächen, die die Betriebe sowohl in 2021 als auch in 2022 als nicht für die Erzeugung genutzt bzw. als Brache (Ökologische Vorrangfläche) im Förderantrag deklariert haben.

Die betroffenen Typen von Brachflächen sollen noch näher definiert werden. Ziel ist, dass mehrjährige Brachflächen, die für Artenvielfalt und Klimaschutz besonders wertvoll sind, möglichst vom Anbau ausgenommen bleiben.

Welche Auswirkung hätten die neuen vom BMEL vorgeschlagenen Regelungen auf die so genannten Öko-Regelungen?

Das EU-Recht fordert, dass die Funktion der beiden Standards als Ausgangsbedingung ("Baseline") für die Förderung erhalten bleibt. Das heißt: Öko-Regelungen (ÖR), die z. B. auf dem GLÖZ 8-Standard zur Flächenstilllegung und Schutz von Landschaftselementen aufsetzen, können nur dann beantragt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb die vier Prozent Stilllegung des GLÖZ 8-Standards erbringt. Dies betrifft konkret die Öko-Regelung Brache (ÖR 1a und 1b). Gemäß BMEL-Vorschlag können landwirtschaftliche Betriebe, welche in 2023 die Ausnahme für den Anbau auf Stilllegungsflächen nutzen, für das Jahr 2023 nicht die Öko-Regelung 1a Brache sowie 1b Brache plus Blühstreifen beantragen.

Die Nutzung der Öko-Regelung Brache – für die bereits die Markt- und die Preissituation Unsicherheiten bedeutet – wird damit hinter den Ansätzen im Strategieplan zurückbleiben.

Ab wann ist das Aussetzen von GLÖZ 7 und 8 in Deutschland verbindlich geregelt?

Rechtsverbindlich geregelt wird das dargestellte Aussetzen der beiden GLÖZ-Standards nach Annahme einer entsprechenden Verordnung durch den Bundesrat (im Herbst 2022).

Wie verpflichtend sind die geplanten Regelungen?

Die Nutzung der Ausnahmen bei GLÖZ 7 und GLÖZ 8 für 2023 wäre freiwillig. Es könnten stattdessen Leistungen für Klima- und Artenschutz im Rahmen der EU-Agrarförderung erbracht werden und die ab 2023 geltenden Regelungen zum Fruchtwechsel und zur Flächenstilllegung weiterhin angewendet werden – es bestünde keine Verpflichtung zur Anwendung der Ausnahmeregelungen.

Quelle: [BMEL - Fragen und Antworten \(FAQ\) - Fragen und Antworten zum Aussetzen von GLÖZ 7 und 8](#)

Was ist trotz der vorgesehenen Ausnahmen bei der Anbauplanung weiterhin zu beachten

Keine Ausnahme bzw. Erleichterung gibt es derzeit bei den Regelungen zu den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten.

Derzeit gilt, dass alle Flächen eines Betriebes in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.01. des Folgejahres eine Bodenbedeckung aufweisen müssen. Die Bodenbedeckung kann erfolgen durch:

Mehrfährige Kulturen

Winterkulturen

Zwischenfruchtanbau

Stoppelbrachen (keine Bodenbearbeitung) von Körnerleguminosen und Getreide (nicht anwendbar bei Mais)

Sonstige Begrünungen (z.B. Beibehaltung Grasuntersaat im Mais)

Mulchauflagen (z.B. gemulchte Maisstoppel)

Ausnahmen: Flächen mit späträumende Kulturen gem. einer noch nicht veröffentlichten Liste; Anbaufläche für Kartoffeln, auf dem die Dämme bereits vor dem 01.12. vorgeformt wurden

Es wird aktuell diskutiert, dass diese Anforderungen lediglich auf 80% der Betriebsfläche erfüllt werden müssen und die restlichen 20% der Betriebsfläche als Winterfurche beibehalten werden können, hierzu ist allerdings noch keine abschließende Entscheidung gefallen.

Abschließend möchten wir nochmals auf die bereits angekündigten Informationsveranstaltungen am 18.08.2022 bzw. 23.08.2022 hinweisen:

„HALM 2 und Agrarreform 2023“

Donnerstag, 18. August 2022, 19:00 Uhr

Bürgerhaus „Reichensächser Hof“

Platz der Normandie 1

37287 Wehretal

ONLINE-Veranstaltung (Webex):

Dienstag, 23. August 2022, 19:00 Uhr

Zugangsdaten werden Ende der Woche per E-Mail übermittelt

Wir werden Sie auf diesem Weg auch weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen informieren.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agrarantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen